

# Gesetz- und Verordnungsblatt

für das Königreich Sachsen.

27. Stück vom Jahre 1909.

**Inhalt:** Nr. 94. Verordnung, die polizeiliche Beaufsichtigung der Dampfessel betr. S. 658. — Nr. 95. Bekanntmachung über das Steigenlassen von Luftballons mit erkigter Luft. S. 681. — Nr. 96. Verordnung, die Bekanntmachung der vom Landtagsausschusse zu Verwaltung der Staatsschulden unter dem 8. Dezember 1909 abgeänderten Prüfungserordnung betr. S. 682. — Nr. 97. Gesetz, die vorläufige Erhebung der Steuern und Abgaben im Jahre 1910 betr. S. 684. — Nr. 98. Bekanntmachung, die Auflosung des Landtagsausschusses zu Verwaltung der Staatsschulden betr. S. 685. — Nr. 99. Verordnung, die Änderung in der Besetzung der Dienststellen der staatlichen Strafs- und Wasser-Bauverwaltung betr. S. 687. — Nr. 100. Verordnung, Gewabengelände in Verwaltungsstrafsachen betr. S. 687. — Nr. 101. Verordnung über die Arbeitsgenüsse und Arbeitslöhne der auf Vergeworfen beschäftigten Arbeiter. S. 691. — Nr. 102. Verordnung über die Vergleichsgerichte. S. 696. — Nr. 103. Verordnung, einige Änderungen der Vorschriften über die Ausbildung, Fällung und Aufstellung der nicht juristisch gebildeten Beamten bei den Unterbehörden und im Aufschubdienste der Zoll- und Steuerverwaltung betr. S. 698. — Nr. 104. Verordnung, enthaltend Abänderungen und Ergänzungen der Verordnung vom 9. Januar 1894, Norm- und Schiffahrtspolizeiliche Vorschriften für die Schiffahrt und Fischerei auf der Elbe betr. S. 699.

## Nr. 94. Verordnung,

die polizeiliche Beaufsichtigung der Dampfessel betreffend;

vom 10. Dezember 1909.

Zur Durchführung der §§ 24, 25 und 49 der Gewerbeordnung, sowie der Bekanntmachungen des Reichszanzlers vom 17. Dezember 1908, betreffend allgemeine polizeiliche Bestimmungen über die Anlegung von Landdampfesseln und Schiffsdampfesseln (N.-G.-Bl. 1909 S. 3 und 51) und der Vereinbarungen der verbündeten Regierungen vom gleichen Tage wird hiermit unter Aufhebung

der Verordnung, die polizeiliche Beaufsichtigung der Dampfessel betreffend, vom 5. September 1890 (G.-u. V.-Bl. S. 121),

der Verordnung, die Beaufsichtigung der beweglichen Dampfessel betreffend, vom 29. März 1902 (G.-u. V.-Bl. S. 104) und

der Verordnung, die Aufstellung und den Betrieb beweglicher Dampfessel auf Messen, Jahrmärkten und bei Volksfesten betreffend, vom 25. Januar 1907 (G.-u. V.-Bl. S. 9)

folgendes verordnet: